



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 7. Oktober 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 46 / 2022

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
10. Verordnung zur Änderung der Taxen und Taxentarifordnung der Stadt Herne.....	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamad Badaoui .....	3
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ismail Martaneshi .....	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Albertus Petro Bergmann .....	4

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **10. Verordnung zur Änderung der Taxen und Taxentarifordnung der Stadt Herne**

Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Absatz 3 und 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1 Seite 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) 2015 Seite 504) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 27. September 2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Taxen- und Taxentarifordnung der Stadt Herne vom 20. Juni 1989, zuletzt geändert durch die 9. Verordnung zur Änderung der Taxen- und Taxentarifordnung vom 25. April 2019, wird wie folgt geändert:

1) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der Zahl der Fahrgäste sind zu berechnen:

- 4,20 Euro Grundpreis einschließlich einer Anfangsstrecke von 43,48 Metern und einer Anfangswartezeit von 10 Sekunden in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, und einer Anfangsstrecke von 41,67 Metern, beziehungsweise einer Anfangswartezeit von 10 Sekunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 0,10 Euro Wegstreckenpreis für jede weitere 43,48 Meter der mit Fahrgästen gefahrenen Wegstrecke in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr (= 2,30 Euro je Kilometer)
- 0,10 Euro Wegstreckenpreis für jede weitere 41,67 Meter der mit Fahrgästen gefahrenen Wegstrecke in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (= 2,40 Euro je Kilometer)
- 0,10 Euro je weitere 10 Sekunden Wartezeit (36,00 Euro je Stunde)

### **Artikel 2**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 10. Rechtsverordnung zur Änderung der Taxen- und Taxentarifordnung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Rechtsverordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. Seite 759, 2019 Seite 23), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 28. September 2022

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamad Badaoui**

Für Herrn **Mohamad Badaoui**, geboren 7. Mai 1980 in Beirut, zuletzt wohnhaft und gemeldet Kronenstraße 3, 44625 Herne, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 28. September 2022, Aktenzeichen 24/4-Vor-Badaoui**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 28. September 2022

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ismail Martaneshi**

Letzte bekannte Anschrift: Albanien.

An Herrn **Ismail Martaneshi**, geboren 15. Juni 1976, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.006787 vom 29. September 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 33 67 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. September 2022

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Albertus Petro Bergmann**

Für **Albertus Petro Bergmann**, letzte bekannte Anschrift: Westfalenstraße 38, 44651 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 620, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16. August 2022  
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012055307**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 4. Oktober 2022